

Rhodanische Republik

Autor(en): **Brüne**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542721>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

F ü n f z e h n t e s S t ü c k .

Zürich, Montags den 26. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich zwey bis vier Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Münze in der Buchhandlung von Drell, Füssli und Comp. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

R h o d a n i s c h e R e p u b l i k .*)

Der General Brüne, oberster Befehlshaber der fränkischen Armee in Helvetien.

Im Haupt-Quartier der Stadt Bern, den 26ten Ventose (den 16ten März, im 6ten Jahr der französischen Einen und untheilbaren Republik.

Nachdem eine große Anzahl Bürger verschiedener Cantonen Helvetiens das Verlangen zur Errichtung einer einen, untheilbaren, demokratischen und repräsentativen Republik gegen mich geäußert haben, deren Land aus der Waadt und den vier Mandemens, dem Ober- und Unter-Wallis, den italiänischen Vogteyen, dem Oberland und Saanen, dem Canton Fryburg, und den Landschaften Murten und Nidau bestehen sollte, so habe ich die Beweggründe ihrer Wünsche in Erwägung gezogen, und eingesehen, daß dieser Wunsch mit den Grundsätzen der Freyheit sowohl, als den Bedürfnissen der verschiedenen Lokalstellen übereinstimmend seye, und daß eine aus allen den angezeigten Ländern (territoires) bestehende Republik, sich frey nach ihren eigenen Gesetzen regieren, und leicht der Vortheile einer Allianz mit der französischen Republik genießen könnte. Diefemnach ist es folgendermassen geordnet:

1) Es werden sich die Repräsentanten des Ober- und Nieder-Wallis, der italiänischen Vogteyen, des Oberlands und Saanen, des Cantons Fryburg, und der Landschaften Murten und Nidau in der Stadt Lausanne mit denen Repräsentanten der Waadt ohne Verzug vereinigen, um ver-

*) Die Rhone durchfließt beynähe ihre ganze Länge.

mög der Gesetzgebung an der Regierung der Rhodanischen Republik Theil zu nehmen. Die in Ernennung der Wahlherren oder Repräsentanten zurückgebliebene Landschaften, werden hierinn nach der Form, welche in der Waadt Stadt gehabt hat, ohne Aufschub zu Werke gehen.

2) Die R h o d a n i s c h e R e p u b l i k enthält fünf Cantone: 1) den Leman, ehemalige Waadt, und die vier Mandemens, den Hauptort Lausanne. 2) Sarine und Broye, ehemaligen Canton Fryburg, und die Landschaften Murten und Nidau, provisorisch Hauptort Peterlingen. 3) Das Oberland, Hauptort Thun. 4) Das Walliser Land, Hauptort Sitten. 5) Den Tessin, ehemalige italiänische Vogteyen, Hauptort Locarno.

3) Die Rhodanische Republik hat ein gesetzgebendes Corps von zwey und siebenzig Ausgeschlossenen in zwey Räte getheilt: den Senat von vier und zwanzig und den großen Rath von acht und vierzig Gliedern.

Der Leman ernennt achtzehn, Sarine und Broye achtzehn, das Oberland zwölf, das Wallis zwölf, und der Tessin zwölf Deputirte.

4) Sie hat ein vollziehendes Direktorium, aus fünf Gliedern bestehend.

5) Das gesetzgebende Corps und das Direktorium werden in Lausanne ihren Sitz haben: in sechs Monaten steht es ihnen zu, den Ort ihrer Residenz schließlich festzusetzen.

6) Das gesetzgebende Corps wird sich im nächsten 5ten Germinal versammeln: Die Sitzung wird ihren Anfang nehmen können, sobald fünf und zwanzig Glieder im großen Rath und dreyzehn im Senat sich befinden werden. Jeder Rath wird alle zwey Jahr zur Hälfte erneuert werden,

nemlich der große Rath jedes gleiche oder gerade, und der Senat jedes ungerade Jahr.

7) Das Direktorium wird den nächsten Toten Germinal seine Verrichtungen antreten. Die Bedingung: verheirathet oder Wittwer zu seyn, um ein Mitglied zu werden, ist nicht erforderlich.

8) In jeder Stadt oder Haupt-Gemeinde wird eine Munizipalität seyn, wovon der Unteramtsmann den Vorsitz haben wird. Die Munizipalitäten werden über die Erhaltung der gemeinen Güter wachen.

9) Die Besoldungen der constituirten Autoritäten werden aus dem öffentlichen Schatz als allgemeine Ausgaben erhoben.

10) Das Constitutions-Projekt, so in dem Canton Leman, ehemals die Waadt, angenommen worden, wird in allem, was nicht gegenwärtigen Verfügungen zuwider läuft, befolgt werden; jedoch wird die Gewalt der Verhaftnehmung, so den Volks-Vorgesetzten ertheilt worden, ohne Anstand durch das gesetzgebende Corps festgesetzt und eingeschränkt werden.

11) Das gesetzgebende Corps wird der Criminal-Prozedur die Einsetzung der Geschwornen (Jurés) beifügen: in zwey Jahren kann es die Constitution aufs neue untersuchen, mit Beding: die Abänderungen der Genehmigung der Primar-Versammlung vorzutragen und zu unterwerfen.

Die Gebräuche und Gewohnheiten, welche die Sitten und die Freyheit begünstigen, die Meynungen und der Gottesdienst, sollen in Ehren gehalten werden. Das gesetzgebende Corps wird das Beyspiel dieser Verehrung geben.

Republikanischer Gruß.

B r ü n e.

Soll, um Intrigen zu vermeiden, das Loos bey einigen der wichtigsten Wahlen eingeführt werden? —

Bekanntlich ist das Loos blind, und dieß ist mit wenig Worten viel dagegen gesagt; aber ob der Endzweck, Intrigen zu verhüten, dadurch erreicht, und somit die Nachtheile desselben ersetzt oder wenigstens aufgewogen werden, ist eine andere Frage. — Ziehen wir erst die Erfahrung in unserm Vaterland zu Rath. — Ich berufe mich auf jeden wahrheitsliebenden Mann, ob nicht gerade

in denjenigen Ständen, wo das Loos bey politischen Wahlen eingeführt war, und namentlich zu Bern und Basel am meisten Intrigensucht herrschte. In Absicht auf den erstern Ort ist die Sache weltbekannt. — Von Basel begnüge ich mich ein einziges Beyspiel anzuführen. Bey wichtigen Wahlen wurde vorerst die Hälfte des großen Rathes durch das Loos beseitigt, und nur die überbleibende Hälfte hatte das Ernennungsrecht, welches durch Zedelchen, auf denen der Name des Mitglieds, welches man in Vorschlag bringen wollte, geschrieben war, ausgeteilt wurde. — Aus denjenigen 6 Mitgliedern, welche die meisten Ernennungsstimmen hatten, wurde alsdann einer durch das Loos ausgehoben. Der Detail des Vorschlags sollte eigentlich geheim bleiben, und wirklich war es durch ein Staatsgesetz verboten, für die Nomination zu danken. Deß ungeachtet eirkulierten am nemlichen Tage in allen öffentlichen Gesellschaften gedruckte Listen, welche mit dem ganzen Detail der Nomination schriftlich angefüllt waren, denn die Kanzley, welcher das Scrutinium der Ernennungen aufgetragen war, hatte eine so große Uebung jede Handschrift sogleich zu erkennen, daß sie sich in keiner einzigen irrte. — Auf dieses Fundament hin, welches als authentisch angesehen wurde, glaubte sich jedermann verpflichtet, gegen das ausdrückliche Gesetz seinem Renner für die Ernennung zu danken, und der würdige Patriot Le grand, welcher es der erste wagte, dem Gesetz gehorsam zu seyn, erwarb sich durch seine Gewissenhaftigkeit unverföhnliche Feinde. So viel über Basel; und hieraus erhellet wenigstens, daß durch das Loos, der Intrigensucht nicht abgeholfen wird, wenn sie auch, welches doch wohl eher der Fall seyn könnte, durch dasselbe nicht begünstigt wird. — Die Frage dünkt mich so wichtig, daß sie wohl einer nähern Untersuchung werth ist. — Das einzige Mittel, wodurch nach meinem Ermessen ein Wahl-Korps, das sich mehr oder weniger durch Intrigen leiten läßt, noch einigermaßen im Zaum gehalten werden kann, ist die öffentliche Meinung, welcher es bis auf einen gewissen Grad für seine Verrichtungen verantwortlich ist. — Nun behaupte ich aber, daß diese Verantwortlichkeit durch das Loos offenbar geschwächt wird.

Die drey verschiedenen Arten nemlich, wie bisdahin in der Schweiz, einzeln oder gemischt, das Loos mit freyer Wahl verbunden war, sind: 1) Die Beseitigung eines Theils der Wählenden durch das Loos. 2) Die